

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1952 |

Berlin, den 29. August 1952

| INr. 117

Tag	Inhalt	Seite*
22. 8. 52	Preisverordnung Nr. 255 — Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisekartoffeln .....	759
15. 8. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 172 — Preisbildung im Bildhauer- und Steinmetz-Handwerk .....	760
20. 8. 52	Anordnung zur anderweitigen Festsetzung der Grenze für die dem Rechnungseinzugsverfahren unterliegenden Forderungen ..	760
19. 8. 52	Anordnung über die Bildung und Aufgabenstellung des Rates für Unterricht und Erziehung an Betriebsberufsschulen .....	760
19. 8. 52	Anordnung über die Bildung und Aufgabenstellung der Methodischen Kommissionen an Betriebsberufsschulen .....	762
19. 8. 52	Anordnung über die Bildung und Aufgabenstellung des Rates für Unterricht und Erziehung an gewerblichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen und allgemeinen Berufsschulen .....	763
19. 8. 52	Anordnung über die Bildung und Aufgabenstellung der Methodischen Kommissionen an den gewerblichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen und allgemeinen Berufsschulen .....	764
19. 8. 52	Anordnung über die Beschulung der Lehrlinge aus Splitterberufen	765
	Berichtigung .....	766

### Preisverordnung Nr. 255 Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisekartoffeln.

Vom 22. August 1952

Mit Zustimmung des Ministerrates wird folgendes verordnet:

#### § 1

Speisekartoffeln im Sinne dieser Preisverordnung sind Kartoffeln der Ernte 1952, welche den Gütevorschriften und sonstigen Abnahmebedingungen der Richtlinien vom 9. Juli 1952 über die Abnahme von Kartoffeln aus der Pflichtablieferung und dem Aufkauf (Mitteilungen und Anweisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf — Folge 11 vom 23. Juli 1952) entsprechen und die der Pflichtablieferung nach der Verordnung vom 22. November 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952 (GBl. S. 1079 ff.) unterliegen.

#### § 2

(1) Die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) haben den Erzeugern für die abgelieferten Speisekartoffeln nachstehende Preise zu zahlen, welche als Festpreise weder über- noch unterschritten werden dürfen.

Bei Ablieferung in den Gebieten der Länder

Brandenburg und Mecklenburg 6,10 DM je 100 kg  
Sachsen-Anhalt..... 6,20 „ „ 100,,  
Sachsen und Thüringen . . . . 6,50 „ „ 100 „

(2) Die Preise gelten für Speisekartoffeln, welche ab 1. September 1952 tatsächlich geliefert werden und den geltenden Gütevorschriften (§ 1) entsprechen.

#### § 3

(1) Die Preise verstehen sich netto ausschließlich Sack, frei Erfassungsstelle des VEAB, zu dessen Geschäftsbereich der Erzeugerbetrieb gehört, oder „frei“ der dem Erzeugerbetrieb nächstgelegenen Bahn-/Schiffsstation, verladen, und sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Abnahme.

(2) Ist der VEAB gezwungen, die Kartoffeln beim Erzeuger abzuholen, weil dieser der Ablieferung nicht nachgekommen ist, so ist der VEAB berechtigt, die Abholkosten nach den Sätzen der Ersten Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 197 vom 15. Oktober 1951 — Verordnung über die Entgelte für die Beförderung von Kartoffeln mit Kraftfahrzeugen (GBl. S. 943) zu berechnen.

(3) Für die Bereitstellung und Rückgabe der Säcke gilt die Preisverordnung Nr. 195 vom 12. Oktober 1951 — Verordnung über den Leihverkehr mit Gewebesäcken (GBl. S. 939).

#### § 4

(1) Liefert der Erzeuger auf Grund eines von einem VEAB ausgestellten Lieferscheines Speisekartoffeln unmittelbar an den Verbraucher zur Wintereinkellerung, so hat er dem VEAB gegenüber Anspruch auf Vergütung der im § 2 Abs. 1 festgesetzten Preise zuzüglich 0,20 DM je 100 kg.